

Satzung des LC Hansa Stuhr e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dies nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das andere Geschlecht angesprochen.

1. Der Verein wurde 1985 gegründet und führt den Namen „LC Hansa Stuhr e. V.“. Er hat seinen Sitz in 28816 Stuhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 110327 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportarten Leichtathletik und Triathlon. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein ist in eigenständige Abteilungen gegliedert. Für die Ausübung des Sports bietet der Verein die Abteilungen Leichtathletik und Triathlon an.
2. Für jede weitere im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, eine eigene Abteilung gegründet werden.

3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.

§ 5 Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen und Organisation des Sportbetriebes.
5. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung und dem Sportbetrieb sowie anlässlich von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift und auf seinen Internetseiten und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses umfasst insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage. Bei sportlichen und sonstigen Versammlungen betrifft dies insbesondere anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende zulässig. Der Austritt wird vom Verein bestätigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - wegen Verzug der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monaten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich, schriftlich oder per elektronischer Post zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich oder per elektronischer Post aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die maximal das 2-fache des Jahresbetrages betragen.
4. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Abteilungen erhalten quartalsweise Mittel vom Verein aus den Mitgliedbeiträgen für die Durchführung des Sportbetriebs. Der Anteil richtet sich nach dem Mitgliederbestand der Abteilungen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Vorstände der Abteilungen
- die Mitgliederversammlung der Abteilungen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - einem Vertreter aus dem Vorstand der jeweiligen Abteilungen
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig ausscheidet, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, die Vakanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über

seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand hat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

4. Sitzungen des Vorstandes sollten vierteljährlich stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Abteilungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit seiner Mitglieder schriftlich oder per elektronischer Post verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zeitnah zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand darf keine Ämter in den Vorständen der Abteilung übernehmen

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Antrag zur Abwahl muss von mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bis zum Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres gestellt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum mit dem die Einladung zur Post aufgegeben ist oder per elektronischer Post (email) abgeschickt wurde. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per elektronischer mit Begründung vorliegen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - der Versammlungsleiter
 - der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, fördernde- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme pro minderjährigem Mitglied stimmberechtigt. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle natürlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie werden auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung können folgende Ordnungen beschlossen werden:

- Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe und der Abteilungen.
- Die Beitragsordnung regelt die Erhebung der Beiträge und Umlagen.
- Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins und die Aufgaben der Kassenprüfer.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 20 Abteilungen

Allgemeines:

1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsvorstand.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand, die Mitglieder des Vereins, der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 21 Zusammensetzung und Amtsdauer des Abteilungsvorstandes

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Kassenwart. Der Abteilungsvorstand kann weitere Mitglieder berufen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
3. Die Vorschriften des §11 finden sinngemäß Anwendung.

§ 22 Sitzungen – Beschlussfähigkeit des Abteilungsvorstandes

Die Vorschriften des § 10 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung, soweit Aufgaben in die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes fallen

§ 23 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Die Vorschriften des § 10 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung, soweit Aufgaben in die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes fallen.
2. Der Abteilungsvorstand beschließt die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Abteilung zugewiesenen und von der Abteilung selbst erwirtschafteten Mittel.

§ 24 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am (Datum) beschlossen worden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins
am 14.6.2016 (Datum) beschlossen worden.

LC
HANS
STUHN

STUHN, 14.6.2016
(Ort/Datum)

(Ort/Datum)